

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes

Artikel I

Das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl. 2040, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs.1 wird angefügt:

"Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf ein weiteres Karenzurlaubsgeld aus."

2. Im § 3 Abs.3 hat das Wort "unehelichen" zu entfallen.

3. § 9 lautet:

"Sonderkarenzurlaubsgeld

§ 9

(1) Auf Antrag haben Mütter oder Väter

1. gemäß § 1 Abs.1 lit. a und b gegenüber ihrem Dienstgeber,
2. gemäß § 1 Abs.1 lit. c gegenüber ihrem letzten Dienstgeber

bei Erfüllung der Voraussetzungen der Abs.2 bis 6 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes war,

1. im Falle des Abs.1 Z.1 sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder
2. im Falle des Abs.1 Z.2 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(3) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn

1. der betreffende Elternteil Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609 in der Fassung BGBl.Nr. 408/1990, oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen kann, oder
2. der Ehegatte des betreffenden Elternteiles über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs.14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen, oder
3. der betreffende Elternteil ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972 an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und dieser andere Elternteil über Einkünfte gemäß Z.2 verfügt.

(4) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld für jenes Kind, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war.

(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

(6) Der Vater kann nur für jene Zeiträume Sonderkarenzurlaubsgeld beziehen, für die die Mutter nicht ihren Anspruch geltend macht."

4. Im § 10 Abs.2 werden die Worte "die Mutter" durch die Worte "der anspruchsberechtigte Elternteil" ersetzt.

5. § 10 Abs.3 lautet:

"(3) Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs.1 Z.2 und Abs.3, § 3 Abs.4 sowie die §§ 5, 6 und 12 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Mutter (Adoptivmutter) der anspruchsberechtigte Elternteil (Adoptivelternteil) tritt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.
